

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Halle (Saale) – Teile B,E,F

I. Stellungnahme zu den grundsätzlichen Feststellungen gemäß Punkt B I - III

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 erfolgte nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GemHVO LSA).

Der Jahresabschluss 2014 ist erstmalig nicht im Rahmen einer prüfungsbegleitenden Aufstellung erfolgt. Die innerhalb der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und Feststellungen konnten somit nicht in den Jahresabschluss einfließen, sondern sind im Prüfbericht festgestellt worden.

Die gesetzlich vorgegebene Frist der Abgabe zum 30.04.2015 wurde, aufgrund der noch bestehenden Verzögerungen aus den vorherigen Abschlüssen, wiederholt nicht eingehalten. Der vom Oberbürgermeister unterzeichnete Jahresabschluss 2014 wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung am 29.01.2016 mit folgenden Bestandteilen:

- Ergebnisrechnung

- Finanzrechnung

- Vermögensrechnung (Bilanz)

- Anhang

- Rechenschaftsbericht

- Übersichten über das Anlagevermögen, der Forderungen und die Verbindlichkeiten, zu übertragende Ermächtigungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

übergeben.

In dem Rechenschaftsbericht wurden die wesentlichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

Die Ergebnisrechnung weist ein Defizit i. H. v. 3.971.885,12 Mio. EUR aus, welches vorrangig der Erhöhung der Personalaufwendungen, der Transferaufwendungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen geschuldet ist.

Das Eigenkapital hat sich insgesamt um 8.496.198 EUR reduziert. Diese Reduzierung ist auf das erzielte Jahresergebnis 2014 i. H. v. 3.971.885,12 EUR, der Übernahme des negativen Ergebnisses des ehemaligen Eigenbetriebes Zentrales GebäudeManagement (EB ZGM) i. H. v. 1.424.001,39 EUR, den Korrekturen der Eröffnungsbilanz i. H. v. 3.086.696,47 EUR zurückzuführen.

II. Stellungnahme zu den Feststellungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 gemäß Punkte B - F

zu Tz 20:

Die Neuanlage von Sachkonten ergibt sich aus verschiedenen Gründen. In Folge von Änderungen des Kontenrahmenplanes des Landes erfolgen Anpassungen im städtischen Kontenplan. Durch die Integration des EB ZGM in die Kernverwaltung der Stadt Halle (Saale) in 2014 wurde, insbesondere im Bereich der Kontengruppen Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie Mieten und Pachten, das Anlegen weiterer Konten erforderlich.

Im Bereich der Kreditbewirtschaftung wurden Sachkonten mit gleicher Bezeichnung mehrfach angelegt, um eine hohe Transparenz und Übersichtlichkeit bei der Vielzahl der bestehenden Verträge zu erreichen.

zu Tz 21:

Qualität der Prüfungsnachweise

Die angeforderten Unterlagen aus den verschiedenen Bereichen werden einer gezielten Terminüberwachung und Vollständigkeitsprüfung unterzogen, um Verzögerungen im Rahmen der Prüfung vorzubeugen.

Diese Prozesse sind, ausgehend von den Erfahrungen der vorherigen Jahresabschlüsse, weiterhin zu optimieren.

Internes-Kontroll-System

Grundsätzlich wird in der Verwaltung der Stadt Halle (Saale) ein flächendeckendes Internes Kontrollsystem, ausschließlich zentral gesteuert und überwacht, nicht vorgehalten. Die Geschäftsprozesse der Verwaltung erstrecken sich über die gesamte Verwaltung, sodass die Verantwortung zur Überwachung der Prozesse den jeweils zuständigen Leitern obliegt. Die Zuständigkeiten sind in den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften oder Dienstanweisungen festgeschrieben.

zu Tz 22:

Abgabefrist Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2014 wurde aufgrund der zeitversetzten Abgabe der vorherigen Jahresabschlüsse, ausgehend von den bestehenden rechtlichen Vorgaben, nicht termingerecht bei dem Fachbereich Rechnungsprüfung eingereicht.

Die gesetzlichen Vorgaben werden mit den folgenden Jahresabschlüssen, spätestens mit dem Jahresabschluss 2016, fristgerecht eingehalten.

zu Tz 23:

Buchung Sonderrücklage vor Beschluss

Durch die verzögerte Erstellung der Jahresabschlüsse kam es zu Überschneidungen zwischen Beschluss des Jahresabschlusses 2013 und Erstellung des Jahresabschlusses 2014. So wurden die Ergebnisse des noch nicht beschlossenen Jahresabschlusses bereits mit in die Ergebnisse des folgenden Jahresabschlusses eingearbeitet.

Dem Hinweis dem Fachbereich Rechnungsprüfung wird gefolgt, diese Buchungen zukünftig nach erfolgtem Beschluss zu vollziehen.

zu Tz 24:

Umsatz,- Ertrags- und Körperschaftssteuererklärungen

Die nicht fristgerechte Abgabe der Steuererklärungen ist unter anderem der nicht optimalen Zuordnung des zuständigen Bereiches innerhalb der Verwaltungsstruktur sowie der nicht optimalen Steuerberatung in dem Zeitraum 01.05.2010 bis 31.05.2013 geschuldet.

Ab dem Jahr 2014 wurden durch Strukturänderungen innerhalb der Verwaltung Grundvoraussetzungen geschaffen, um den bestehenden Verzug gegenüber dem Finanzamt abzubauen zu können. Um diesen Abbauprozess voranzutreiben, wurde zu Beginn des Jahres 2015 ein Vertrag mit einem kompetenten Steuerberatungsunternehmen für die Übernahme der laufenden Steuerberatung, inklusive der Erstellung der Jahressteuererklärungen, ab dem Jahr 2009 für die einzelnen Betriebe gewerblicher Art der Stadt Halle (Saale) abgeschlossen. Infolge der erwähnten Verzögerungsgründe liegen für die meisten Betriebe gewerblicher Art ab dem Veranlagungszeitraum 2009/2010 sowohl für die Ertragssteuerarten, Körperschafts- und Gewerbesteuer als auch für die Umsatzsteuer, Schätzungsbescheide seitens des Finanzamtes vor.

Im Jahr 2015 wurde bereits aktiv an der Aufarbeitung des Rückstandes der Ertragssteuererklärungen gearbeitet. So wurden Ertragssteuererklärungen (Körperschaftsteuererklärungen, Gewerbesteuererklärungen und Kapitalertragssteuererklärungen) für den Betrieb gewerblicher Art „Parkplatz Schimmelstraße“ für die Jahre 2010 bis 2014, sowie für den Betrieb gewerblicher Art „Marktwesen“ für die Jahre 2007 und 2008 erstellt und dem Finanzamt übergeben.

Auch in den folgenden Haushaltsjahren werden diese Sachverhalte mit einer hohen Priorität vorangetrieben, um den bestehenden Verzug auszugleichen.

zu Tz 25:

IKS Betriebskostenabrechnung

Die Einführung des SAP Modul RE FX wird in der Verwaltung schrittweise vollzogen. Damit ist eine Möglichkeit geschaffen, um die Forderung des Fachbereiches Rechnungsprüfung hinsichtlich einer datenverarbeitungsgestützten Betriebskostenabrechnung zu erfüllen.

Die periodengerechte Erfassung und Abrechnung der Betriebskostenvorauszahlungen im kommunalen Haushalt wird unter dem Einschluss des gesetzlichen Erfordernisses der Erstellung des Jahresabschlusses bis spätestens 30. April des Folgejahres betrachtet.

zu Tz 27:

Datenübernahme EB ZGM

Die Einbindung des Jahresabschlusses 2013 des EB ZGM in die städtische Bilanz erfolgte auf der Grundlage vorliegender Daten aus dem SAP des Eigenbetriebes. Darüber hinausgehende Erläuterungen als Aufhellung zur sachgerechten Einordnung standen nicht zur Verfügung.

Die Besonderheiten von Bilanzkonten, die im Zusammenhang mit dem Modul SAP RE des EB ZGM stehen, wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung umfänglich im Rahmen einer IKS-Betriebskosten Prüfung zur Kenntnis gegeben.

II. Stellungnahme zu einzelnen Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung gemäß Pkt. E

Neben den unter Pkt. B dargestellten Hinweisen des Fachbereiches Rechnungsprüfung im Rahmen der grundsätzlichen Prüffeststellungen, folgen die Stellungnahmen zu den Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung gemäß Pkt. E des Prüfberichtes:

zu Tz 69:

Kosten- und Leistungsrechnung

Die Stadt Halle (Saale) hat gemäß § 13 GemHVO LSA (neu § 20 Abs. 1) die Möglichkeit diese nach ihren örtlichen Bedürfnissen und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und Instrumentarien auszugestalten.

Die Stadt Halle (Saale) hat sich für eine Kombination von Produkten und Kostenstellen bei der Planung und Bewirtschaftung sowie der Darstellung des Haushaltes entschieden.

Direkt zuordenbare Aufwendungen (Kosten) und Erträge (Erlöse) werden den Produkten unmittelbar zugeordnet. Nicht direkt zuordenbare Positionen werden über Kostenstellen abgebildet und in regelmäßigen Abständen im Rahmen von Umlageverfahren den entspre-

chenden Produkten zugeordnet. Die hinterlegten Umlageschlüssel wurden durch die Fachbereiche definiert.

Über das Berichtswesen können sämtliche Ebenen des Haushaltes dargestellt werden.

Eine vertiefte Darstellung der Kosten- und Leistungsrechnung erfolgt ausschließlich bei Bedarf, wie beispielsweise für kostenrechnende Einheiten.

zu Tz 76:

Rechenschaftsbericht (Risiken und Vorgänge von besonderer Bedeutung, nach Schluss des Haushaltsjahres)

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO LSA soll der Rechenschaftsbericht um die Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres und die zu erwartenden Risiken dargestellt werden.

Erhöhte Risiken könnten sich aufgrund geänderter Gesetzeslagen oder unvorhersehbaren politischen oder wirtschaftliche Ereignisse sowie Naturkatastrophen ergeben, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses in der Regel jedoch noch nicht erkennbar sind, da der Jahresabschluss unmittelbar nach Ende des Haushaltsjahres in einer Frist von vier Monaten aufzustellen ist.

zu Tz 81 i. V. m. 199 und 237:

Ausweis der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Zum Stichtag 31.12.2014 bestand ein Festliquiditätskredit i. H. v. 296.000.000 EUR.

Der ausgewiesene Kontokorrent bei der Sparkasse i. H. v. 2.578.615,95 EUR wurde in den liquiden Mitteln auf der Habenseite dargestellt. Es handelt sich hierbei um eine kurzfristige Inanspruchnahme des Kontokorrents der Sparkasse, nicht um einen klassischen Kredit zur Liquiditätssicherung. Die Vermögens- und Schuldenlage wurde somit vollständig in den Bilanzpositionen abgebildet.

zu Tz 135:

Darstellung und Bewertung des unbewegliches Anlagevermögen Sachanlagevermögens

Die Prüffeststellungen der vergangenen Jahre werden strukturiert aufgearbeitet.

Bei Abweichungen von Mengen, Werten und Nutzungsdauern erfolgen nach Bekanntwerden Korrekturen der Ansätze des Anlagevermögens in den betreffenden Anlagepositionen.

Die Nutzungsdauerliste der Stadt Halle (Saale) unterliegt einer ständigen Anpassung an neue Sachverhalte. Mit der im Entwurf befindlichen Verwaltungsvorschrift zur Bilanzierung

wird die aktuelle Nutzungsdauerliste bekannt gegeben. In Zukunft werden die Ergänzungen und Anpassungen zeitnah veröffentlicht.

Bei der Ersterfassung und Bewertung des unbeweglichen Anlagevermögens wurde der Prozess mit dem Programm KomGIS+ KAV unterstützt. Der Grund und Boden wurde mit den graphischen Flächen erfasst. Technisch bedingt kam es zu minimalen Flächendifferenzen zu den in den Allgemeinen Liegenschaftskarten und Grundbüchern ausgewiesenen Flächen. Nach Kenntnis wird eine Anpassung der Flächen an die Grundbuchflächen und die Erfassung aller im tatsächlichen Eigentum befindlichen Grundstücke vorgenommen. In den im Anlagegitter ausgewiesenen Zugängen und Abgängen werden neben den Kaufvorgängen unter anderem auch die Korrekturbuchungen zur Eröffnungsbilanz sowie Zu- und Abgänge aus unentgeltlichen Übertragungen abgebildet, somit kann es zu Abweichungen der dargestellten Daten innerhalb der Verwaltung kommen.

Um eine lückenlose Darstellung des Vermögens- und der Schulden zum Abschlussstichtag zu gewährleisten, sind bei Verkäufen, zum Zeitpunkt des wirtschaftlichen Eigentumsüberganges, sämtliche Buchungen für die Bewegungen des unbeweglichen Anlagevermögens im Finanzhaushalt auf den jeweiligen investiven PSP-Elementen vorzunehmen. Eine Zwischenbuchung auf den Verwahr- und Vorschussskonten ist nicht vorgesehen. (siehe auch Tz. 275)

zu Tz 174:

Darstellung der Anlagen im Bau

Die Anlagen im Bau sind nach der Übergabe des Investitionsobjektes im Anlagevermögen zu aktivieren und werden ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben. Fertig gestellte Investitionsmaßnahmen sind zeitnah anzuzeigen.

Durch die Wiedereingliederung des Vermögens und der Leistungen des EB ZGM müssen die Prozessabläufe der investiven Maßnahmen noch effektiver gestaltet und manifestiert werden. Die Grundlage zu den Prozessabläufen bildet unter anderem die im Entwurf befindliche Verwaltungsvorschrift zur Bilanzierung.

Unter anderem wurden für die Investitionsmaßnahme an der Integrierten Gesamtschule Halle (Saale) die notwendigen Unterlagen für die Aktivierung erst im Haushaltsjahr 2015 zur Verfügung gestellt. Somit konnte eine Aktivierung im Anlagevermögen erst im Haushaltsjahr 2015 erfolgen. Bei diesem Objekt kam es durch verschiedene Unregelmäßigkeiten bei der Datenübernahme des ehemaligen Vermögens des EB ZGM zu Abweichungen, die jedoch in den folgenden Jahresabschlüssen entsprechend korrigiert werden.

zu Tz 188:

Vorräte

Die Bestandänderung der Vorräte der flüssigen und festen Brennstoffe aus der ehemaligen Bewirtschaftung des EB ZGM wurde im Jahresabschluss 2015 entsprechend angepasst.

zu Tz 193:

Ausweis der Forderungen/Ermittlung von Wertberichtigungen

Die Wertberichtigungen werden nach Altersstruktur ermittelt. Ein dafür geschaffene Software untersucht belegenau die Altersstruktur und wertet diese Forderungen nach dem vorgegebenen Schema ab.

Nicht werthaltige Forderungen werden seit dem Jahr 2012 sukzessive abgebaut. (siehe auch Bericht S.48/49)

Bei den Ausbuchungen erfolgen i. d. R. keine Belastungen des aktuellen Haushaltes, da Ausbuchungen aus den in den vergangenen Perioden gebildeten Wertberichtigungskonten vorgenommen wird. Die Mehrzahl der nicht werthaltigen Forderungen resultiert aus den Zeiträumen vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz. Diese wurden somit zum Eröffnungsbilanzstichtag ergebnisneutral abgewertet und wertberichtigt. Diese Abwertungen finden sich auf den passivischen Wertberichtigungskonten auf der Aktivseite der Bilanz wieder und dienen zum Ausgleich der Ausbuchungen von Altforderungen.

Eine kongruente Entwicklung zwischen dem steigenden oder sinkenden Forderungsbestand und den jeweils zum Stichtag des Jahresabschlusses ermittelten Wertberichtigungen kann nicht bestehen, da die Altersstruktur innerhalb der Forderungsarten und die Realisierung der Forderungen der Geschäftspartner innerhalb der verschiedenen Forderungskonten nicht konform verläuft.

Das vorgegebene Schema der Darstellung der Forderungen durch das Land Sachsen-Anhalt, nach Restlaufzeiten, erscheint praxisfremd, da eine Forderung mit Leistungserbringung oder mit Wirksamkeit eines Bescheides sofort entsteht und einzubuchen ist. Die Restlaufzeit von Forderungen hat keinen Bezug zur Altersstruktur. Bei der Altersstruktur wird auf die Entstehung der Forderung abgestellt.

zu Tz 196:

Lückenlose Erfassung der Forderungen

Mit der zukünftigen Verwaltungsvorschrift zur Bilanzierung wird eindeutig dokumentiert, zu welchem Zeitpunkt die entstandenen Forderungen zu buchen sind. Durch die in der Verwaltungsvorschrift enthaltenen Zuständigkeitsregelungen werden die Anwender noch einmal nachdrücklich auf diese Pflicht hingewiesen.

zu Tz 208:

Darstellung der Sonderrücklage

Die Sonderrücklage beinhaltet Eigenmittel für investive Maßnahmen aus dem nicht rechtskräftigen Investitionshaushalt des Haushaltsjahres 2011 sowie Mittel aus dem Anteilsverkauf an der Verbundnetz Gas AG, die für den Abbau des Altdefizites sowie zur nachhaltigen Reduzierung von Aufwendungen eingesetzt wurden. Über die wirtschaftliche Verwendung der erhaltenen Mittel hat der Stadtrat einen Beschluss gefasst.

Der Einsatz der Sonderrücklage erfolgt entsprechend der Umsetzung der Maßnahmen.

zu Tz 222:

Rückstellungen für unterlassene Instandsetzung

Rückstellungen für unterlassene Instandsetzungen sind maßnahmenbezogen zu bilden. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen in dem folgenden Haushaltsjahr umgesetzt werden. Grundsätzlich werden in den kommenden Jahresabschlüssen diese Vorschriften stringent eingehalten.

Die auf der Grundlage des Mietvertrages mit dem Gemeinnützigen Feuerbestattungsverein gebildete Rückstellung für unterlassene Instandhaltung entspricht seinem Charakter nach nicht einer klassischen Rückstellung. Dem Vorschlag des Fachbereiches Rechnungsprüfung, nicht verbrauchte Mittel aus der Rückstellung für das ehemalige Krematorium/Feuerbestattungsverein in eine Rücklage zu überführen, wird in künftigen Jahresabschlüssen angewandt.

zu Tz 226:

Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen

Für Steuer- und Abgabenschuldverhältnisse wurden in den vorherigen Jahresabschlüssen Rückstellung für noch nicht endgültig abgeschlossene Steuervorgänge gebildet.

Trotz vorhandener Rückstellungen für den Betrieb gewerblicher Art „Parkplatz Schimmelstraße“ erfolgte eine Nachzahlung von Steuern für das Veranlagungsjahr 2012 ohne Inanspruchnahme der im Haushaltsjahr 2012 gebildeten Rückstellungen. Diese Rückstellung wurde in dem folgenden Jahresabschluss aufgelöst.

Mit der Übernahme der Daten aus dem ehemaligen EB ZGM wurde eine Rückstellung für Steuerschulden übertragen, die jedoch aufgrund ihrer fehlenden nachweiserbringenden Unterlagen im Folgejahr wieder aufgelöst wurde.

zu Tz 228:

Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

In dieser Position ist das Verfahren der Bildung, Nachweisführung und Auflösung der Rückstellungen zu optimieren. Grundsätzlich befinden sich die nachweiserbringenden Unterlagen für die gebildeten Rückstellungen im Fachbereich Recht. Im Rahmen der Jahresabschlussaktivitäten werden die Fachbereiche aufgefordert die durch den Fachbereich Recht aufbereiteten Daten zu ergänzen und zu unterlegen. Um die Meldungen durch die Fachbereiche zu vereinheitlichen, wird im Rahmen der Jahresabschlussaktivitäten die Vorgabe nach einem einheitlichen Muster erfolgen.

zu Tz 229:

Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren

Die Entwicklung der Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren im Rahmen des Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrages, welche unter dieser Position wiederzufinden ist. Die Entwicklung dieser Rückstellung wurde im Rahmen der Prüfung weitestgehend erläutert.

Der Drohverlust aus Altersdiskriminierung richtet sich gegen die Bezahlung nach Altersstufen, welche einen Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung darstellte, weshalb die Betroffenen Anspruch auf Zahlung der Differenz bis zur höchsten Altersstufe geltend gemacht hatten. Mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes wurden die Widersprü-

che durch den Fachbereich Personal im Juli 2015 zurückgewiesen, sodass mit einer Auflösung der Rückstellung zu rechnen ist.

zu Tz 230:

Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften

Unter den sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zunächst für das nicht auszuschließende Risiko eines Insolvenzantrages der Theater, Oper und Orchester GmbH eine Rückstellung gebildet.

Dieser Sachverhalt ist in dem folgenden Jahresabschluss auf seinen weiteren Bestand zu prüfen und entsprechend anzupassen. Hier wird es zu einer Separierung der Vorgänge kommen, um die bestehenden Risiken sachgerecht abzubilden.

Die gebildete Rückstellung zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde noch im Jahr 2014 im Zusammenhang mit der möglichen Korrektur der Eröffnungsbilanz betrachtet und ist mit Ablauf des Haushaltsjahres 2015 nicht mehr bestandskräftig. Es wird eine Auflösung erfolgen.

Ein weiterer wesentlicher Posten der Rückstellung für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften bildet die Rückstellung für eine drohende Rückzahlung der für die Errichtung des Multimediazentrums (MMZ) erhaltenen Fördermittel. Diese würde eintreten, wenn das MMZ nicht über die gesamte 15-jährige Bindungsdauer in der vorliegenden Form betrieben würde und wäre von der Stadt Halle (Saale) als Träger des MMZ zu leisten. Der Rückstellungswert basiert auf einer Verpflichtungserklärung (Patronatsklärung) vom 23. Oktober 2006 in Verbindung mit dem Abhilfebescheid der Investitionsbank vom 04. Februar 2010, in welcher sich die Stadt Halle verpflichtet hatte, das Rückzahlungsrisiko für den Investitionszuschuss zu tragen. Diese Rückstellung wird weiterhin bestehen bleiben, da die Rückzahlungsverpflichtung bis zum 31.12.2025 besteht.

Unter den sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften wurde zudem die Bildung der Rückstellung für die noch ausstehende Betriebskostenabrechnung des Jahres 2013 des ehemaligen EB ZGM in Höhe von 300.000 EUR ausgewiesen. Die endgültige Abrechnung dieser Rückstellung erfolgte im Jahr 2015 und ist somit abgeschlossen.

Die Rückstellung für Ermäßigung der Elternbeiträge nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz werden im Jahr 2015 aufgelöst.

Der bestehende Restbetrag aus der Rückstellung für die Kostenzusicherung für Hilfen zur Erziehung auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird im Jahr 2015 aufgelöst.

Unter der Rückstellung für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften wird eine Rückstellung für die Entwicklung des Industriegebietes an der A14 ausgewiesen. Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 19. September 2007 ist die Stadt Halle (Saale) verpflichtet, die Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH (EVG mbH) in Abhängigkeit von den bewilligten Fördermitteln so auszustatten, dass die EVG mbH jederzeit ihre satzungsgemäßen Aufgaben, zu denen die Erschließung des Industriegebietes an der Autobahn 14 gehört, erfüllen kann. Somit behält diese Rückstellung weiterhin Bestand.

Unter den sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften wurde eine Rückstellung für den Medienverbrauch der Mobilen Eisanlage gebildet. Mit dem Beschluss des Stadtrates (Vorlage V/2013/12157) vom 30.10.2013 wurde die Übernahme der Medienkosten legitimiert.

Die gebildete Rückstellung für die Vorgänge der Prüfstatik konnten durch den zuständigen Fachbereich nicht eindeutig dargestellt und nachgewiesen werden. Somit wird diese Rückstellung mit dem Jahresabschluss 2015 aufgelöst.

zu Tz 237:

Ausweis der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

siehe Ausführungen Tz 81

zu Tz 243:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Grundvoraussetzungen für die Bildung einer Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen war im Jahr 2014 nicht eindeutig festgeschrieben. Mit der Verwaltungsvorschrift zur Bilanzierung werden eindeutige Regelungen im Umgang mit dieser Position geschaffen.

Grundsätzlich wurden die Vorgänge, bei Inanspruchnahme im Folgejahr, im Ergebnishaushalt vorfinanziert und im Anschluss eine Ausgleichbuchung aus der Rückstellung im Aufwand vorgenommen.

zu Tz 247:

Sonstige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind grundsätzlich im Folgejahr aufzulösen. Es bestehen Sachverhalte im Einzelfall, bei denen sich die Auflösung über einen längeren Zeitraum erstreckt. Der Ausweis dieser Verbindlichkeiten sollte in der Verbindlichkeitenübersicht unter längerfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

Der Kontenabschluss der Umsatzsteuer- und Vorsteuerkonten konnte in den Jahren 2013 und 2014 nicht vollständig vollzogen werden. Hierfür liegen Nachbuchungen in den Folgejahren vor.

Diese Differenzen waren bekannt und wurden im Rahmen des Jahresabschlusses für das Jahr 2015 vollumfänglich bereinigt.

zu Tz 275:

Buchgewinne/Buchverluste

Entsprechend den Hinweisen des Fachbereiches Rechnungsprüfung wird die Zuordnung der Ein- und Auszahlungen zu den Vorschuss- und Verwahrkonten verstärkt betrachtet.

(siehe auch Ausführungen zu Tz 135)

zu Tz 278:

i. V. m. Rückstellungen für unplanmäßige Instandsetzung

Es ist zutreffend, dass Rückstellungsbuchungen nicht für den Verbrauch in Zusammenhang mit dem Konto für unplanmäßige Instandhaltung erfolgen können. Beginnend mit der Rückstellungszuführung in 2014 wurde ein separates Sachkonto "Unterhaltung aus Rückstellung" angelegt. Neue Rückstellungszuführungen werden nur im Rahmen der planmäßigen Unterhaltung gebildet.

III. Stellungnahme zum zusammenfassenden Prüfergebnis gemäß Pkt. F

Übernahme Daten EB ZGM

siehe Tz 27